



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. April 2012 (23.04)
(OR. en)**

8812/12

AVIATION 66

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 7696/12 AVIATION 45

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

Der Rat hat am 9. März 2012 den Entwurf einer VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, erhalten (Dok. 7696/12).

Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 13. April 2012 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Entwurf der Maßnahmen aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagenen Maßnahmen

- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen,
- mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind; oder
- gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Der AStV wird daher ersucht, diesen Standpunkt zu billigen und das Dossier dem Rat zu übermitteln, damit ein Beschluss, die betreffenden Maßnahmen nicht abzulehnen, als A-Punkt angenommen werden und die Kommission die genannte Verordnung erlassen kann.
